

Das schweizerische Bankgeheimnis und was sich dahinter verbirgt

Schweizerische Bankkonten und das Bankgeheimnis standen in der Vergangenheit immer wieder in der öffentlichen Kritik, weil sie eine Nutzung für illegale Zwecke ermöglichten und die Konten etwa zur Geldwäsche oder als Versteck für Gelder aus Drogen- und Waffenhandel sowie Steuerbetrug missbraucht wurden. Diese Zeiten sind aufgrund der Einführung neuer Gesetze zur Bekämpfung des Missbrauchs von Bankkonten inzwischen vorbei. Dies wurde erst kürzlich im Fall Rivkin mit der erfolgreichen Anwendung der neuen Vorschriften unter Beweis gestellt, in dem die schweizerische Regierung gezeigt hat, dass sie nicht bereit ist, die Nutzung ihrer Banken für illegale Machenschaften zu dulden.

Das schweizerische Bankgeheimnis gilt zweifelsohne als eines der strengsten in der Welt. Es verpflichtet die Banken und ihre Mitarbeiter, sämtliche Daten, die ein schweizerisches Bankkonto und seinen Inhaber betreffen, streng vertraulich zu behandeln. Die Pflicht gilt zeitlich unbegrenzt und somit auch noch dann, wenn das Konto längst nicht mehr besteht. Verletzt ein Bankmitarbeiter seine Verschwiegenheitspflicht, so bricht er damit seine ihm dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen und kann hierfür sowohl von dem Kunden vor einem Zivilgericht auf Schadensersatz verklagt werden als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Als Reaktion auf die negativen Schlagzeilen, die das Bankgeheimnis gemacht hat, wurden in der Schweiz verschiedene Gesetze wie das Strafgesetz, das Bankengesetz sowie das Geldwäschereigesetz geändert, mit denen dem Missbrauch schweizerischer Bankkonten zu illegalen Zwecken wie Geldwäsche, Insiderhandel und Steuerbetrug der Kampf angesagt und unter anderem für einige Fällen die Aufhebung des Bankgeheimnisses ermöglicht wurde. Zudem sind die Banken bei der Eröffnung eines Kontos nunmehr verpflichtet, eine Reihe von Fragen u.a. nach der Herkunft des Geldes und der Identität des Kontoinhabers und des Begünstigten zu stellen. Falls ihnen Zweifel aufkommen, müssen sie unverzüglich die Eidgenössische Meldestelle für Geldwäsche benachrichtigen, die wiederum der Bundespolizei untersteht. Diese kann in Bezug auf das Konto ein Ermittlungsverfahren einleiten, in dessen Verlauf auch eine Durchsuchung oder das Einfrieren der Gelder angeordnet werden kann. Grundsätzlich ist es daher in der Schweiz nicht leichter ein Konto zu eröffnen als in Australien, Deutschland oder Österreich.

Die Voraussetzungen, unter denen das Bankgeheimnis und die aus diesem folgenden Verpflichtungen aufgehoben werden können, sind gesetzlich genau geregelt. Eine Aufhebung kann im Fall von kriminellen Handlungen, wie Drogen- und Waffenhandel oder Geldwäsche sowie in Privatangelegenheiten wie Erbschaftsansprüchen oder Scheidungen geschehen, wobei letzterer Fall selten vorkommt, da der Anspruchsteller nachweisen muss, dass ein Konto besteht oder bestanden hat. Im Wege der Rechtshilfe kann die Aufhebung des Bankgeheimnisses für ein schweizerisches Bankkonto auch auf Antrag ausländischer Staaten, mit denen wie im Fall von Australien ein dahingehendes Abkommen besteht, erfolgen. Hervorzuheben ist, dass nach schweizerischem Strafrecht lediglich Steuerbetrug strafbar ist, wohingegen Steuerhinterziehung zwar ebenfalls rechtswidrig ist, aber lediglich zivilrechtliche nicht aber strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Daher leistet die Schweiz gegenüber ausländischen Behörden im Fall von Steuerhinterziehungen auch dann keine Amtshilfe, wenn diese Handlung in dem ersuchenden Staat eine Straftat darstellt. Grundsätzlich ist in der Schweiz, wie im Rest der Welt, jedermann verpflichtet Einkommens- und Vermögenssteuern zu zahlen, jedoch gilt es nicht als die Pflicht der Bank, dies sicherzustellen. Nebenbei wird auch in der Schweiz auf alle dort erzielten Kapitaleinkünfte eine sog. Verrechnungssteuer erhoben. Die Verrechnungssteuer ist eine sog. Sicherungssteuer, welche sicherstellen soll, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfte deklariert. Die Verrechnungssteuer kann dann zurückgefordert werden. Die Verrechnungssteuer ist mit 35% höher als beispielsweise die auf Zinseinnahmen von Ausländern in Australien erhobene Steuer (sog. withholding tax; 10%).

Beatrice Stuber-Jordi in „Die Woche“ vom 21. Juni 2005